

An den
Vorsitzenden und die Mitglieder
des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Der Intendant
Appellhofplatz 1
Postfach 10 19 50
D-5000 Köln 1
Telefon (02 21) 2 20-21 00/1/2/3
Telegramme WDR Köln
Telefax (02 21) 2 20 44 90
Telex 8 882 575



Köln 22. April 1992

5. Rundfunkänderungsgesetz (Landtagsdrucksache 11/3381)

Sehr geehrter Herr Grätz,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf der Landesregierung für ein 5. Rundfunkänderungsgesetz findet weitgehend die Zustimmung des Westdeutschen Rundfunks Köln. Lediglich in zwei Punkten kann der Entwurf zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Einschränkung der Verpflichtung des Westdeutschen Rundfunks zur Grundversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen führen. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie die beigegefügte Stellungnahme in die Beratungen über den Gesetzentwurf einbeziehen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Nowotny

Anlage

Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks Köln zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein 5. Rundfunkänderungsgesetz (Landtags-Drucksache 11/3381)

Der Westdeutsche Rundfunk Köln begrüßt, daß durch das 5. Rundfunkänderungsgesetz eine schnelle Anpassung des WDR-Gesetzes an den Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland (GV.NW. 91 S. 408) erfolgen soll. Er hält auch die neben der Anpassung an den Staatsvertrag vorgeschlagenen Klarstellungen und Ergänzungen des WDR-Gesetzes überwiegend für sinnvoll und im Interesse der Rechtsklarheit für wünschenswert.

Lediglich wegen der folgenden Punkte sieht sich der Westdeutsche Rundfunk Köln veranlaßt, ernsthaft Bedenken vorzutragen:

Zu Art. 1 Ziff. 3:

In § 5 WDR-Gesetz, der die Programmgrundsätze des WDR regelt, soll in Abs. 1 der Satz angefügt werden: "Unterschwellige Techniken dürfen nicht eingesetzt werden." Eine entsprechende Bestimmung soll in § 12 Abs. 1 LRG für die privaten Veranstalter eingefügt werden. Die Begründung vermerkt nur, daß Art. 1 Nr. 3 das Verbot des Einsatzes unterschwelliger Techniken aus § 6 Abs. 3 Satz 3 Rundfunkstaatsvertrag übernimmt. Der Anwendungsbereich werde über die Werbung hinaus generell auf das ganze Programm ausgedehnt.

Die Bestimmung in § 6 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag, die bestimmt, daß in der Werbung keine unterschwelligen Techniken eingesetzt werden dürfen, soll in Anlehnung an Art. 13 Abs. 2 der Europaratskonvention Fälle erfassen, bei denen in der Werbung

Techniken eingesetzt werden, die unterhalb der Schwelle bewußter Wahrnehmung liegen.

Die geplante Ausdehnung einer Vorschrift, die nach Sinn und Zweck nur in Bezug auf Werbesendungen sinnvoll, verständlich und rechtlich handhabbar ist, auf das gesamte redaktionelle Programm birgt die Gefahr einer verfassungsrechtlich unzulässigen Einschränkung der Rundfunkfreiheit und Kunstfreiheit in sich. Sie könnte auch die Programmkontrolle durch den Rundfunkrat ohne Not belasten.

Während im Zusammenhang mit Werbesendungen noch einvernehmlich darauf abgehoben werden kann, daß mit der Bestimmung die sog. "subliminalen" Werbetechniken ausgeschlossen sein sollen, ist das Verständnis des Begriffs "unterschwellige Technik" im Zusammenhang mit allgemeiner redaktioneller Programmgestaltung möglicherweise schwer eingrenzbar. Hier liegt die Gefahr nahe, daß die Regelung als "Auffangtatbestand" für alle sonst nicht faßbaren Programm- und Produktionstechniken mißbraucht wird. Der Begriff "unterschwellige Techniken" geht im Alltagsgebrauch weit über den Regelungsinhalt der Bestimmungen im Rundfunkstaatsvertrag und in der Europaratskonvention hinaus. So können die Techniken, mit denen ein guter Filmautor oder Regisseur sein Publikum auf eine bestimmte Situation einstimmt, durchaus im weiteren Wortsinn als unterschwellig bezeichnet werden. Dem Autor eines kritischen Berichts über beispielsweise Umweltschäden könnte zum Vorwurf gemacht werden, er habe unterschwellig gegen ein bestimmtes Unternehmen Stimmung gemacht. Diese Beispiele lassen sich beliebig erweitern.

Die Aufnahme der Bestimmung in die Programmgrundsätze des WDR könnte dazu führen, daß es zu zahlreichen Programmbeschwerden kommt, die unter Berufung auf diesen Wortlaut eine Verletzung der Programmgrundsätze des WDR rügen (§ 10 Abs. 2 WDR-Gesetz). Diese Programmbeschwerden wären zwar unbegründet, weil sie nicht

dem vom Gesetzgeber gewollten engen Regelungszweck Rechnung tragen, gleichwohl würden sie die Arbeit der mit qualifizierten Programmbeschwerden gem. § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz befaßten Organe des WDR stark belasten.

Ein Regelungsbedarf besteht im übrigen nicht. In der gesamten Geschichte des deutschen Rundfunks ist kein einziger Fall dokumentiert, in dem versucht wurde, die Rundfunkteilnehmer durch Signale unter der Wahrnehmungsschwelle zu manipulieren.

Auch der Begründung ist kein sachliches Argument zu entnehmen, warum gerade in diesem Punkt die Regelung im Rundfunkstaatsvertrag nicht übernommen sondern durch eine das Gesamtprogramm betreffende Regelung ersetzt werden soll.

Aus der Sicht des WDR ist daher sinnvoll, den Vorschlag in Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzentwurfes zu streichen und Ziff. 6 so zu ergänzen, daß in § 6 a) Abs. 3 WDR-Gesetz der vollständige Wortlaut des § 6 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrags einschließlich der Bestimmung, daß in der Werbung keine unterschweligen Techniken eingesetzt werden dürfen, übernommen wird.

Zu Art. 2 Ziff. 4:

In § 3 Abs. 2 letzter Satz LRG soll geregelt werden, daß Übertragungskapazität mit mehr als 4000 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von Hörfunk über erdgebundene Sender geeignet sind, vorrangig zur Verbreitung von bundesweitem Hörfunk in Nordrhein-Westfalen, im übrigen dem WDR zur Hörfunkrestversorgung zuzuordnen sind. Der uneingeschränkte Vorrang des bundesweiten Hörfunks würde es hier dem WDR unmöglich machen, seiner Verpflichtung zur gleichwertigen Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 3 Abs. 2 WDR-Gesetz zu entsprechen. § 3 Abs. 2 konkretisiert hier nur die bereits unmittelbar aus Art. 5 fließende Verpflichtung zur Grundversorgung durch den

öffentlich-rechtlichen Rundfunk (BVerfGE 73, 157 f; 83, 238 Leitsatz 1a).

Um diese gleichwertige Versorgung zu erreichen, benötigt der WDR noch 4 Frequenzen höherer Leistung und zwar je eine bei den Senderstandorten Eifel/Bärbelkreuz und Ederkopf und zwei Frequenzen beim Senderstandort Olsberg. Würden diese Frequenzen entsprechend dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut dem bundesweiten Hörfunk zugeordnet, blieben die Rundfunkhörer im Bereich dieser drei Senderstandorte auf Dauer mit den Programmen des WDR unterversorgt. Es handelt sich um großflächige Versorgungslücken, insbesondere im Hochsauerlandkreis und in der Eifel, über eine Fläche von mehr als 4.000 qkm. Der WDR schlägt daher vor, im § 3 Abs. 2 letzter Satz LRG den letzten Halbsatz "im übrigen dem WDR zur Hörfunkrestversorgung zuzuordnen" zu ersetzen, "soweit sie nicht für die gleichwertige Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den bestehenden Programmen des WDR benötigt werden."

Falls diese Änderung nicht in Betracht kommt, könnte auch Art. 5 Abs. 1 Ziff. 6 um die vom WDR noch benötigten Frequenzen ergänzt werden. Es handelt sich um folgende Frequenzen:

Eifel/Bärbelkreuz	105,5 MHz	20 kW	299 m	D
Ederkopf	107,2 MHz	20 kW	413 m	D
Olsberg	106,1 MHz	10 kW)		
Olsberg	107,0 MHz	10 kW)	359 m	ND

In § 3 Abs. 6 Ziff. 2 würde es der Klarstellung dienen, wenn der Wortlaut wie folgt ergänzt würde:

"Übertragungskapazitäten, die zur programmlichen Nutzung nach diesem Gesetz der LfR zugeordnet worden sind, mit Zustimmung der LfR,"

Nach § 3 Abs. 7 LRG soll Übertragungskapazitäten, die wegen der bundesweiten Einführung neuer Rundfunktechniken nicht mehr für die drahtlose Verbreitung von Fernsehprogrammen genutzt werden, für die drahtlose Verbreitung von Hörfunkprogrammen in neuer Rundfunktechnik zugeordnet werden. Nach der Begründung soll in Abs. 7 die Erprobung neuer Rundfunktechniken, z.B. der DAB (Digital Audio Broadcasting) ermöglichen. Der Wortlaut wird dem nach der Begründung angegebenen Ziel nicht gerecht, weil er ausschließlich auf die Einführung von terrestrischen DAB-Hörfunk unter Nutzung eines frei zu machenden Fernsehkanals zugeschnitten ist. Sie berücksichtigt nicht die Entwicklung von digitalen Fernsehen und die zu erwartende Erweiterung der Frequenzbereiche für Rundfunkzwecke.

Der WDR schlägt daher vor, die Bestimmung in der Weise zu erweitern, daß sie auch andere technische Entwicklungen berücksichtigt:

"Übertragungskapazitäten für Hörfunk und Fernsehen, die wegen der bundesweiten Einführung neuer Rundfunksendetechniken benötigt werden, sind dem WDR im Rahmen der Entwicklungsgarantie für seine Programme sowie der LfR zuzuordnen."

Für den Fall der Heranziehung derzeit vom WDR genutzter Übertragungskapazitäten für Zwecke gem. Abs. 7 (gedacht ist an die Nutzung des Fernsehkanals 12 für DAB) müßte sichergestellt werden, daß dadurch die Grundversorgung durch den WDR nicht beeinträchtigt wird. In § 3 Abs. 3 LRG sollte daher als letzter Satz eingefügt werden:

"Soweit für Zwecke nach Abs. 7 vom WDR genutzte Übertragungskapazitäten herangezogen werden, sind ihm angemessene Ersatzkapazitäten zuzuordnen."